Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2943

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 52200 - 2685/51 II

Bonn, den 14. Dezember 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 74. Sitzung am 7. Dezember 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30.
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Verlängerung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In § 29 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes werden hinter den Worten „Durchschnittsätze können" die Worte „durch Rechtsverordnung" eingefügt.

§ 2

In § 51 Absatz 1 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes und in § 23 a Absatz 1 Ziffer1 des Körperschaftsteuergesetzes, beide in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 411), werden die Worte „für den Veranlagungszeitraum 1951" durch die Worte „für die Veranlagungszeiträume 1951 bis 1953" ersetzt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu § 1

Diese Vorschrift enthält nur eine Klarstellung. Schon bisher sind Durchschnittsätze nach § 29 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes nur durch Rechtsverordnungen und nicht durch Verwaltungsanordnungen aufgestellt worden (vgl. die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittsätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1949 — WiGBl. S. 95 — und die Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 99).

Zu § 2

Die Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsverordnungen zum Einkommensteuergesetz und zum Körperschaftsteuergesetz in den Artikeln II und IV des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 95) und in § 51 Absatz 1 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes und § 23 a Absatz 1 Ziffer 1 des Körperschaftsteuergesetzes, beide in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 411), haben nur Wirkung für den Veranlagungszeitraum 1951 einschließlich. Eine zeitliche Ausdehnung der Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 51 Absatz 1 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes und § 23 a Absatz 1 Ziffer 1 des Körperschaftsteuergesetzes ist daher erforderlich.